

II-6857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1989 03 10
1011, Stubenring 1

Zl. 10.930/05-IA10/89

3133 IAB

1989 -03- 14

zu 3192 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Neuwirth und Kollegen Nr. 3192/J
vom 26. Jänner 1989 betreffend Be-
günstigung einer Raiffeisenkasse durch
das Amt der Oberösterreichischen Landes-
regierung mit Hilfe eines AI-Kredites des
Bundesministeriums für Land- und Forst-
wirtschaft

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Neuwirth und Kollegen Nr. 3192/J vom 26. Jänner 1989 betreffend Begünstigung einer Raiffeisenkasse durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit Hilfe eines AI-Kredites des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, beehre ich mich folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde in dieser Angelegenheit die Ablichtung eines Schreibens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 17. November 1988 zur Kenntnis gebracht. In diesem Schreiben wurde unter anderem mitgeteilt, daß die Weiterbelassung des vom Land gewährten Zinsenzuschusses zusätzlich zum bewilligten Zinsenzuschuß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wegen des Wechsels des Kreditinstitutes nicht mehr möglich ist.

- 2 -

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat aber inzwischen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft davon in Kenntnis gesetzt, daß im gegenständlichen Kreditfall am 23. Jänner 1989 entschieden wurde, den Landeszinzenszuschuß auch nach erfolgter Umschuldung ab 1.1.1989 weiterzugewähren.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die geltenden AIK-Richtlinien sind für alle Förderungsabwicklungsstellen verbindlich und sehen die Gewährung von Zinszuschüssen zu AIK von 50 % oder 36 %, vom jeweils geltenden Bruttozinssatz, durch den Bund vor.

Die zusätzliche Gewährung von Landeszinzenszuschüssen ist in diesen Richtlinien nicht vorgesehen. Diese beruht auf autonomen Landesentscheidungen, auf die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keinen Einfluß hat, und erfolgt nur in Oberösterreich und in Tirol.

Ähnlich gelagerte Fälle im Sinne Ihrer Anfrage sind im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht bekannt.

Der Bundesminister:

